



# BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, ~~Sport~~ und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

09. MÄRZ 1995

GZ 114.140/20-I/D/14/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR

729 /AB

1995 -05- 10

ZU

709 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lukesch, Dr. Lackner und Kollegen haben am 10. März 1995 unter der Nr. 709/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Apothekengesetz - Bewilligung von ärztlichen Hausapotheken - Mindestentfernung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie sehen Sie grundsätzlich die Funktion von ärztlichen Hausapotheken?
2. Wie viele ärztliche Hausapotheken sind derzeit in Österreich bewilligt? (Nach Bundesländern aufgeteilt)
3. Genügt Ihrer Meinung nach eine rein streckenmäßig definierte Mindestabgrenzung zwischen den medikamentösen Versorgungssystemen?
4. Wie stehen Sie grundsätzlich zum Vorschlag, das Apothekengesetz dahingehend abzuändern, daß geländespezifische Verhältnisse bei der Erhaltung von bereits bestehenden ärztlichen Hausapotheken berücksichtigt werden?
5. Werden Sie dem Wunsch vieler betroffener Bürgerinnen und Bürger entsprechen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Ärztliche Hausapotheken haben die Funktion, die Arzneimittelversorgung von Patienten in jenen Gebieten sicherzustellen, die nicht ausreichend über öffentliche Apotheken versorgt sind.

Zu Frage 2:

Mit Stand vom 1.1.1995 waren 1001 ärztliche Hausapotheken in Österreich bewilligt. Auf die einzelnen Bundesländer verteilen sich diese wie folgt:

Burgenland:	47	Kärnten:	69
Niederösterreich:	284	Tirol:	85
Oberösterreich:	225	Vorarlberg:	26
Salzburg:	53	Wien:	0
Steiermark:	212		

Zu den Fragen 3 und 4:

Jede gesetzlich definierte, nach exakten Zahlen vorgegebene Abgrenzung kann im Einzelfall zu Härten führen. Eine Rechtsvorschrift muß aber wohl Kriterien vorgeben, die quantifizierbar sind und nachvollzogen werden können. Es erscheint mir nicht möglich zu sein, geländespezifische Verhältnisse gesetzlich so eindeutig zu umschreiben, daß dadurch eine unproblematische Vollziehung sichergestellt würde.

Ich glaube daher nicht, daß eine Apothekengesetznovelle dazu geeignet ist, zur Lösung der angesprochenen oder ähnlicher Einzelfälle beizutragen.

- 3 -

Zu Frage 5:

Ich gehe davon aus, daß auch im Rahmen der vorgegebenen Rechtslage Möglichkeiten bestehen, die Arzneimittelversorgung der Patienten in den angesprochenen Gebieten zu optimieren. Solche Maßnahmen sind primär faktischer Natur und nicht solche mit behördlichem Zwangscharakter. Mein Ressort wird jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Problemlösung beitragen.

